

Vorläufige Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge und das Meisterschüler_innen_innenstudium in Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation

Der Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin hat am 30.06.2021 gemäß § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin Nr. 190) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), die folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Meisterschüler_innen_innenstudium in Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation beschlossen, die von der Hochschulleitung am 30. Juni 2021 bestätigt wurde. Der Einrichtung der Studiengänge wurde mit dem Schreiben vom 12.04.2021 gemäß § 22 Abs. 3 BerlHG von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung zugestimmt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Master-Prüfung und des Meisterschüler_innenstudiums

II. Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsverfahren

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Master-Studiums

§ 5 Gliederung des Master-Studiums, Prüfungsaufbau

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

§ 7 Zweck und Umfang der Master-Abschlussarbeit

§ 8 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

§ 9 Master-Abschlussarbeit, Bewertung der Prüfungsleistung

§ 10 Meisterschüler_innenstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren

§ 11 Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Meisterschüler_innen-Urkunde

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsregelung

§ 13 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzung und Prüfungsverfahren für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation an der Weißensee Kunsthochschule Berlin sowie für das Meisterschüler_innenstudium in den genannten Studiengängen. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung und des Meisterschüler_innenstudiums

(1) Die Master-Prüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob Kandidat_innen die in § 3 der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht haben und für die genannten Berufsfelder qualifiziert sind.

(2) Die Weißensee Kunsthochschule Berlin verleiht der_dem Studierenden mit der Ernennung zur_zum Meisterschüler_in eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden der_dem Studierenden hervorragende gestalterisch-künstlerische Leistungen während des Meisterschüler_innenstudiums bescheinigt.

II. Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsverfahren

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Weißensee Kunsthochschule Berlin den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) mit Angabe des Studiengangs.

Master of Arts (Mode-Design)

Master of Arts (Produkt-Design)

Master of Arts (Textil- und Flächen-Design)

Master of Arts (Visuelle Kommunikation)

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester. Der Studienumfang beträgt gesamt 120 Leistungspunkte (ECTS).

(2) Das Master-Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(3) Das Studium kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in Teilzeit absolviert werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Rahmenstudien- und prüfungsordnung in Verbindung mit der fächerübergreifenden Satzung zum Teilzeitstudium an der Weißensee Kunsthochschule Berlin.

§ 5 Gliederung des Master-Studiums, Prüfungsaufbau

(1) Die Module werden studienbegleitend geprüft. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium in Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus allen im Musterstudienplan des jeweiligen Studiengangs vorgeschriebenen Modul-Prüfungen einschließlich einem studienabschließenden Modul Master-Abschlussarbeit, siehe dazu Anlage 1 der jeweiligen Studienordnung. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen sind im Modulhandbuch der jeweiligen Studienordnung festgelegt.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die_ der Kandidat_in die geforderten Modul-Prüfungen einschließlich des studienabschließenden Moduls Master-Abschlussarbeit in allen Teilen mit mindestens 4,0 bestanden hat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Mit der Immatrikulation zum Master-Studium erfolgt die Zulassung zur Master-Prüfung.

§ 7 Zweck und Umfang der Master-Abschlussarbeit

(1) Mit der Master-Abschlussarbeit soll die_ der Kandidat_in nachweisen, dass fachspezifische sowie überfachliche wissenschaftliche und gestalterisch-künstlerische Qualifikationen erworben wurden und die_ der Kandidat_in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des gewählten Themenfeldes eigenständig mit wissenschaftlichen und gestalterischen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Abschlussarbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt.

- Die Master-Abschlussarbeit (Master-Projekt (MD und PD) / Masterarbeit Entwurfsprojekt (TFD) / Master-Arbeit Entwurf (VK)) hat im Studiengang Mode-Design einen Umfang von 23 ECTS, in den Studiengängen Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation einen Umfang von 20 ECTS.
- Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die_ der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der betreuenden Lehrkräfte die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.
- In den Studiengängen Produkt-Design, Textil- und –Flächen-Design und Mode-Design beinhaltet die Master-Abschlussarbeit neben der gestalterischen Abschlussarbeit zusätzlich eine Theoretische Master-Arbeit/Thesis. In den Studiengängen Produkt-Design, Textil- und –Flächen-Design hat diese einen Umfang von 4 ECTS, im Studiengang Mode-Design einen Umfang von 6 ECTS .

(3) Die Master-Abschlussarbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einer Abschlusspräsentation hochschulöffentlich vorzustellen.

(4) Die Master-Abschlussarbeit wird je nach Studiengang durch gestalterische und theoretische Kolloquien ergänzt.

§ 8 Master-Abschlussarbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Abschlussarbeit ist in der Regel bis zum Ende der Rückmeldefrist zum abschließenden Fachsemester beim Prüfungsamt zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller gemäß Musterstudienplan der jeweiligen Studiengänge geforderten vorausgehenden Leistungen.
2. Erklärung der_ des Studierenden, dass ihr_ ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den jeweiligen Master-Studiengang an der Weißensee Kunsthochschule Berlin bekannt sind.

(3) Die beauftragte Lehrkraft für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebietes entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit

(4) Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit, das Thema, der Name der betreuenden Lehrkraft und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der_ dem Antragssteller_in vom Prüfungsamt ausgehändigt. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(5) Die Betreuung erfolgt in der Regel durch eine_n Professor_in aus dem Fachgebiet, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, und je nach der theoretischen Schwerpunktsetzung ergänzend durch eine_n Professor_in aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte. Die Betreuer_innen sollen jeweils an der Ausbildung in dem jeweiligen Master-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sein. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Weißensee Kunsthochschule Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der_ des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebietes.

(6) Das Thema der Master-Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung der Master-Abschlussarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die betreuenden Lehrkräfte werden durch die_ den Kandidat_in regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützen und informieren die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Abschlussarbeit.

(8) Eine Master-Abschlussarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Abschlussarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat_innen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Master-Abschlussarbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der Kandidat_innen zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine

anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit benutzt wurden, sind in Fuß- bzw. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(10) Die Master-Abschlussarbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

(11) Nach Fertigstellung ist die gestalterische Abschlussarbeit bei der betreuenden Lehrkraft des Fachgebiets, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, einzureichen. Die Theoretische Master-Abschlussarbeit/Thesis ist bei der jeweilig betreuenden Lehrkraft aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte abzugeben. Die Betreuenden machen den Abgabezeitpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig und legen den Termin für die Abschlusspräsentation fest.

(12) Nicht fristgemäß eingereichte Master-Abschlussarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

§ 9 Master-Abschlussarbeit, Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Abnahme der Master-Abschlussarbeit ist gemäß § 27 Absätze 1 bis 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. In der Regel gehören ihr die betreuende Lehrkraft aus dem jeweiligen Fachgebiet an, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, sowie mindestens ein_e weitere_r prüfungsberechtigte_r Gutachter_in, die_der auf Vorschlag der Kandidat_innen von der_dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt wird. Als zweite_r Prüfer_in kann auch ein_e Gutachter_in aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Weißensee Kunsthochschule Berlin beauftragt werden. Mindestens zwei der Prüfer_innen müssen Hochschullehrer_innen sein.

(2) Die Bewertung findet nach der hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation statt. Es ist eine Note gemäß der Tabelle in § 34 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung mitzuteilen.

(3) Fällt die Bewertung der Gutachter_innen unterschiedlich aus, jedoch bei allen mindestens „ausreichend“, und beträgt die Differenz zwischen den einzelnen Noten nicht mehr als 2,0 wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einer_einem der Gutachter_innen mit einer Differenz von mehr als 2,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht die_der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom zentralen Prüfungsausschuss eine weitere_r Gutachter_in zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Master-Abschlussarbeit.

§ 10 Meisterschüler_innenstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Zum Meisterschüler_innenstudium kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die Master-Prüfung an der Weißensee Kunsthochschule Berlin mit besonderem

künstlerischen/gestalterischen Erfolg (Gesamtnote mindestens 1,5) bestanden hat. Die _der Studierende muss die letzten beiden Semester an der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikuliert gewesen sein. Der Antrag ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt innerhalb der Rückmeldefrist für das Semester zu stellen, in dem das Meisterschüler_innenstudium begonnen werden soll.

(2) Die Zulassung zum Meisterschüler_innenstudium erfolgt durch die Zulassungskommission des Fachgebiets in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Master-Prüfung abgelegt wurde.

(3) Die _der Bewerber_in benennt im Antrag das Fachgebiet, in dem das Meisterschüler_innenstudium absolviert werden soll, es kann aber auch fachübergreifend absolviert werden.

(4) Erforderlich für die Zulassung ist die Nennung einer betreuenden Lehrkraft durch die Studierende bzw. den Studierenden. Die _der Professor_in muss Mitglied der Weißensee Kunsthochschule Berlin sein.

(5) Die _der Bewerber_in hat dem Antrag auf Zulassung zum Meisterschüler_innenstudium die Befürwortung der betreuenden Lehrkraft und eine kurze Darstellung des Vorhabens im Meisterschüler_innenstudium beizufügen.

(6) Voraussetzung für die Ernennung zur _zum Meisterschüler_in ist das 2-semesterige Meisterschüler_innenstudium an der Weißensee Kunsthochschule Berlin.

(7) Die _der Studierende muss mit einer Ausstellung/Präsentation ihrer _seiner im Meisterschüler_innenstudium angefertigten Arbeiten den Nachweis ihrer _seiner hervorragenden künstlerischen/gestalterischen Fähigkeiten erbringen.

(9) Die Präsentation der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich.

(10) Es wird eine Ernennungskommission im jeweiligen Fachgebiet gebildet entsprechend der Bildung einer Prüfungskommission für studienabschließende Prüfungen gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Die Ernennungskommission besteht aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Prüfer_innen, von denen mindestens zwei Hochschullehrer_innen müssen. Die Hochschullehrer_innen müssen stets über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen und stellen die _den Vorsitzende_n. Zusätzlich gehört der Kommission ein_e Studierende_r des Meisterschüler_innenstudiums mit beratender Funktion an. Bei fachgebietsübergreifenden Meisterschüler_innenarbeiten kann die Ernennungskommission durch Lehrende mit beratender Stimme entsprechend der Aufgabenstellung der _des Kandidat_in erweitert werden. Diesbezügliche Vorschläge können von der _dem Kandidat_in eingebracht werden.

(11) Die Mitglieder der Ernennungskommission begutachten gemeinsam die präsentierten Arbeiten und geben der _dem Studierenden und den betreuenden Lehrkräften dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll

gefertigt, das von der_ dem Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist.
Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(13) Die betreuende Lehrkraft der Meisterschüler_innenarbeit nimmt am Ernennungsverfahren einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Meisterschüler_innen-Urkunde

(1) Es werden gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung § 35 Absätze 1 bis 5 ein abschließendes Zeugnis der Master-Prüfung, eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Meisterschüler_innenstudiums eine Meisterschüler_innen-Urkunde ausgestellt.

(2) Das Master-Zeugnis weist aus:

- die erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Module der Master-Prüfung sowie deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte
- die Master-Abschlussarbeit mit Angabe des Themas, deren Benotung und die vergebenen Leistungspunkte
- die Gesamtnote der Master-Prüfung

(3) Im Diploma Supplement werden darüber hinaus die im Rahmen der gesonderten Zulassungsprüfung angerechneten Leistungspunkte nach erfolgreicher Absolvierung des gewählten Master-Studiengangs Design dokumentiert.

(4) Mit der Ernennung erhält die_ der Meisterschüler_in eine Urkunde. Diese ist von der_ dem Vorsitzenden der Ernennungskommission und der_ dem Rektor_in der Weißensee Kunsthochschule Berlin zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum der Durchführung des Ernennungsverfahrens.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsvorschrift

Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Prüfungsordnung in einem der Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation bzw. in das Meisterschüler_innenstudium immatrikuliert waren, sind berechtigt, ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen. Weiteres dazu in § 12 der Studienordnung zu dem jeweiligen Master-Studiengang.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2021/22 in die Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation bzw. das Meisterschüler_innenstudium der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikulierten Studierenden.

(2) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge und das Meisterschüler_innenstudium Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation vom 19. Juni 2013 (Mitteilungsblatt 203) außer Kraft.